



IRD - Meldung des Vitalstatus und Wechsel des Versicherungsträgers organisatorische Abstimmung

Bernhard Otto

12.08.2024 | Robert Koch-Institut | Ref. VIG



Agenda

- Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung
- Anlassbezogene Meldungen
- Vitalstatus für Daten aus Bestandsregistern gemäß § 22 IRegG
- Weitere Fragen



Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

Vorschlag des BMG

- Benachrichtigung des neuen Krankenversicherungsträgers durch den bisherigen soll nicht in das IRegG aufgenommen werden
- Bei ausbleibenden Vitalstatusmeldung zu einem Versicherten im IRD fordert die Registerstelle den Vitalstatus über die Vertrauensstelle an



Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

- Änderungen am API sind damit geringfügig notwendig
- Die Benachrichtigung Meldung erfolgt durch den bisherigen Krankenversicherungsträger an die Vertrauensstelle (bis auf wenige Sonderfälle)
- Die Angabe des korrekten IK des neuen Krankenversicherungsträgers in der Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung ist entscheidend
- Ein nicht korrektes IK verursacht aufwendige Klärung durch die Vertrauensstelle und Rückfragen beim bisherigen Krankenversicherungsträger



Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

- Die Heilfürsorge BW wird für eine Übergangszeit eine eigene Identifikationsnummer an Stelle der KVNR verwenden
- Wechselt ein Versicherter von oder zur Heilfürsorge BW, sind zwingend die alte und die neue Identifikationsnummer in der Meldung anzugeben



Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

- Glossar
 - Krankenversicherungsträger (KVT)
 - gesetzliche Krankenversicherungsträger (GKV)
 - private Krankenversicherungsträger (PKV)
 - Heilfürsorge Bundespolizei (HBP)
 - Heilfürsorge Bundeswehr (HBW)
 - Krankenversichertennummer (KVNR)
 - Id Heilfürsorge Bundeswehr (IdHBW)
 - Institutionskennzeichen (IK)



Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

Fall	Meldung durch	IdKrankenversicherter	IkAlt IK des meldenden KVT	IdVersicherterAlt IdVersicherterNeu	IkAlt IkNeu
Wechsel zwischen verschiedenen KVT	bisherigen KVT	KVNR oder IdHBW	IK des bisherigen KVT	KVNR oder IdHBW	IK des neuen KVT
Beendigung des Versicherungsverhältnisses ohne Folgeversicherung	bisherigen KVT	KVNR oder IdHBW	IK des bisherigen KVT	leer	leer
Beginn eines Versicherungsverhältnisses ohne Vorversicherung	neuer KVT	KVNR oder IdHBW	IK des neuen KVT	KVNR oder IdHBW	IK des neuen KVT
Korrektur IdVersicherter	aktueller KVT	bisherige KVNR oder IdHBW	IK des aktuellen KVT	neue KVNR oder IdHBW	IK des aktuellen KVT



Anlassbezogene Meldungen

- Anlassbezogene Meldungen müssen unverzüglich erfolgen, d.h. nach Bekanntwerden des Faktes, ohne vorsätzliche Verzögerung.
- **Vitalstatus**
 - zeitnahe Bereitstellung des Todesdatums ist für Qualität der Auswertungen der medizinischen Daten wichtig.
- **Versicherungswechsel**
 - beinhaltet den Wechsel zwischen Krankenversicherungsträgern, die Erstversicherung z. B. nach der Zeit als Familienversicherte, das Beenden einer Versicherung beim Umzug ins Ausland. Versicherungswechsel sind immer anlassbezogen zu melden



Vitalstatus für Daten aus Bestandsregistern gemäß § 22 IRegG

- Erste Übernahmen ab 2025
- Bestandsregister holen vor der Übernahme die Zustimmung der Patienten ein
- Information zu aktuellem Krankenversicherungsträger werden nicht übernommen
- Keine Anforderungen zu Vitalstatusmeldungen durch die Registerstelle für diese übernommenen Patienten
- Mit dem ersten an das IRD gemeldeten Implantat startet die Vitalstatusmeldung automatisch



Haben Sie noch Fragen ?